

**Benutzungsordnung für die  
Sammelstellen von Wertstoffen und Restabfällen  
(Wertstoffhöfe und Annahmestellen für Gartenabfälle)  
im Landkreis Ostallgäu  
vom 30.04.2015**

Der Landkreis Ostallgäu erlässt für die Sammelstellen von Wertstoffen und Restabfällen im Landkreisgebiet Ostallgäu auf der Grundlage

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 3, 7 BayAbfG)
- der Landkreisordnung (Art. 17, 18 Abs. 1 und 2 LKrO) und
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostallgäu (Abfallwirtschaftssatzung – AWS -) vom 10. Dezember 2010 (§ 13 Abs. 1 Satz 5)

in den jeweils gültigen Fassungen folgende Benutzungsordnung:

**Präambel**

Nach dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) führt der Landkreis Ostallgäu Sammelstellen (Art. 4 Abs. 1 und 2). Betreiber sind der Landkreis selbst, die kreisangehörigen Gemeinden, die diese Sammelstellen nach Art. 5 Abs. 2 im Auftrag des Landkreises führen, oder privatwirtschaftliche Träger.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzer der Sammelstellen von Wertstoffen und Restabfällen im Landkreis Ostallgäu. Sie beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ostallgäu und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Mit Befahren oder Betreten der Sammelstelle erkennen Benutzer und deren Begleitpersonen diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Sammelstelle sowie deren Zu- und Abfahrtsbereiche.

**§ 2**

**Betretungs- und Fahrtrecht**

- (1) Der Aufenthalt innerhalb der Sammelstelle ist den Benutzern so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

- (2) Das Betreten von Personalräumen und anderen besonders gekennzeichneten Bereichen ist unbefugt nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals. Besucher dürfen die Sammelstellen nur in Begleitung des Betriebspersonals besichtigen.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das unbefugte Betreten des Geländes nicht gestattet.

### **§ 3 Verkehrsregelung**

Auf dem gesamten Gelände gelten die Regeln der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Das Anliefern von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Es hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann. Die Öffnungszeiten werden an den Eingangstafeln und in den ortsüblichen Medien bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis Ostallgäu behält sich vor, Öffnungszeiten zu verändern. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten auch kurzfristig geändert werden.
- (3) Fällt eine Öffnungszeit auf einen gesetzlichen Feiertag, entfällt die Öffnung in der Regel ersatzlos.

### **§ 5 Zugelassene Abfallarten und Herkunftsbereiche**

- (1) Die Sammelstellen dienen als Abgabestellen für die unter a) bis d) genannten Abfallarten aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
  - a) Wertstoffe gemäß § 12 Abs. 2 AWS
  - b) Hausmüll gemäß § 1 Abs. 2 AWS
  - c) Sperrmüll gemäß § 1 Abs. 3 AWS
  - d) Problemabfälle mit geringem Gefahrenpotenzial (flüssige Farben und Lacke, Altmedikamente, FCKW-haltige Spraydosen mit Inhalt, Nassbatterien, Feuerlöscher)

Die angelieferten Abfälle dürfen keine Fremdstoffe enthalten.

- (2) Nicht jede Sammelstelle ist für sämtliche der in Abs. 1 a) bis d) bezeichneten Abfallarten zugelassen. Über die an den einzelnen Sammelstellen angenommenen Abfallarten wird über Hinweistafeln und die Internetseite [www.ostallgaeu.de](http://www.ostallgaeu.de) informiert. Die Abgabe anderer Abfallarten ist ausgeschlossen. Der Landkreis ist berechtigt, im Bedarfsfall auch kurzfristige Änderungen für die Annahme einzelner Abfallarten an den einzelnen Sammelstellen vorzunehmen.
- (3) Bei der Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht auch in Kleinmengen nicht.

Ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die den gesetzlichen Rücknahmesystemen unterliegen
  - b) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll)
- (4) Angenommen werden ausschließlich Abfälle, die im Landkreis Ostallgäu angefallen sind.

## **§ 6**

### **Begrenzung der Abfallmengen**

- (1) Angenommen werden haushaltsübliche Mengen der in § 5 Abs. 1 genannten Abfallarten. Konkrete Mengenbegrenzungen werden an den Sammelstellen über Aushänge/Hinweistafeln und die Internetseite [www.ostallgaeu.de](http://www.ostallgaeu.de) bekannt gemacht.
- (2) Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Betriebspersonal sachgerecht geschätzt.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Abfälle so regelmäßig anzuliefern, dass haushaltsübliche Mengen pro Anlieferung nicht überschritten werden.
- (4) Sammellanlieferungen verschiedener Abfallerzeuger gelten als Gesamtladung mit den für einen Haushalt festgesetzten Mengenbeschränkungen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann Sperrmüll an den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen auch als Sammellanlieferung abgegeben werden (Gesamtladung maximal 4 Kubikmeter). Voraussetzung ist die Vorlage von Erklärungen der Abfallerzeuger über Herkunft, Art und Menge der Abfälle. Vordrucke werden an den für Sperrmüll zugelassenen Wertstoffhöfen ausgegeben.
- (6) Die Anlieferung von Sperrmüll oberhalb der festgesetzten Mengen ist nur an der Hausmülldeponie in Oberostendorf möglich. Sie ist mit dem dortigen Betriebspersonal im Voraus telefonisch oder schriftlich abzustimmen.

## **§ 7**

### **Gebühren**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ist in einem Aushang an den Sammelstellen ersichtlich.
- (3) Die Gebühr ist vom Benutzer vor dem Abladen der Abfälle beim Betriebspersonal gegen Quittung in bar zu entrichten. Mit Zustimmung des Landkreises ist die Anlieferung in Einzelfällen auch auf Rechnung möglich (z.B. beim regelmäßigen Anliefern von Großmengen).
- (4) Sammellanlieferungen gelten als eine Anlieferung.

## **§ 8**

### **Abwicklung der Anlieferungen**

- (1) Die Benutzer haben sich bei der Einfahrt in die Sammelstelle über die Inhalte dieser Benutzungsordnung und weiterer Aushänge auf dem Betriebsgelände zu informieren.

- (2) Jeder Benutzer hat sich vor Beginn des Entladevorgangs unaufgefordert beim Betriebspersonal zu melden und die Abfallarten und deren jeweilige Mengen anzugeben. Ein Befüllen der Sammelbehältnisse bzw. eine Entsorgung von Abfällen ist ohne vorherige Verständigung des Betriebspersonals nicht zugelassen.
- (3) Sofern eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Sammelstelle nicht möglich ist, werden die Mengen vom Betriebspersonal sachgerecht nach Volumen geschätzt.
- (4) Nach dem Parken eines Fahrzeuges ist der Motor unverzüglich abzustellen.
- (5) Auf dem gesamten Gelände ist der Umgang mit offenem Feuer verboten. Ebenso besteht auf dem gesamten Gelände ein striktes Rauchverbot.
- (6) Der Konsum von Alkohol ist auf dem Gelände der Sammelstellen untersagt.
- (7) Für ein selbständiges und zügiges Entladen schwerer Abfälle muss der Benutzer geeignete Helfer mitbringen.
- (8) Die einzelnen Abfallarten sind sortiert anzuliefern. Benutzer, die nicht vorsortierte Ladungen anliefern, können zurückgewiesen werden. Sperrige Abfälle sind vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern.
- (9) Abfälle, von denen eine Gefährdung für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit ausgehen kann, sind vom Benutzer fachgerecht verpackt anzuliefern.
- (10) Die einzelnen Abfallarten dürfen nur in die dafür jeweils bereitgestellten Sammelbehältnisse eingefüllt werden. Es darf nichts neben die Sammelbehälter gestellt werden. Heruntergefallene Gegenstände sind vom Benutzer aufzunehmen, Verschmutzungen sind vom Benutzer unverzüglich zu beseitigen.
- (11) Der Betreiber behält sich vor, unzulässig angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers auszusortieren und notwendige Zusatzbehandlungen auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.
- (12) Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand behindert oder geschädigt wird.
- (13) Die Abfälle gehen mit dem Einfüllen in die Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises Ostallgäu oder des zur Rücknahme berechtigten Systemträgers über.
- (14) Benutzern und Besuchern ist es untersagt, betriebliche Einrichtungen zu verändern. Insbesondere ist es untersagt, Presscontainer in Gang zu setzen, Containerdeckel zu öffnen, Absperrungen zu beseitigen und Tore zu öffnen. Ebenso untersagt ist das Einsteigen in die Sammelcontainer.
- (15) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf den Sammelstellen ist untersagt. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände der Sammelstelle sowie den Zu- und Abfahrtsbereichen untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (16) Der Benutzer hat das Gelände der Sammelstelle nach Beendigung der Anlieferung unverzüglich zu verlassen.

## **§ 9 Verlorene Gegenstände**

Die Betreiber der Sammelstellen sind nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Sammelstellen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 10 Weisungsbefugnis**

- (1) Benutzer, Besucher und Fremdfirmen haben die Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten, die für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf und die sachgerechte Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.
- (2) Das Betriebspersonal kann in begründeten Einzelfällen das Betreten und Befahren der Sammelstellen untersagen.
- (3) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann dieses von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen. Im Wiederholungsfall kann der Betreiber Hausverbot erteilen.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden, oder wenn dies aufgrund bestehender Betriebsstörungen notwendig ist.

## **§ 11 Kontrolle**

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d. h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. In begründeten Fällen kann die Zurücknahme verlangt werden. Bei groben Verstößen wird der Benutzer schriftlich verwarnt.
- (2) Das Betriebspersonal kann vom Benutzer einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle verlangen (z.B. bei Anlieferung mit einem Fahrzeug mit auswärtigem Kennzeichen).

## **§ 12 Haftung**

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Sammelstellen erfolgt auf eigene Verantwortung. Benutzer, Begleitpersonen und Besucher haften gegenüber dem Betreiber bzw. Dritten für alle von ihnen verursachten Schäden. Dies betrifft auch Schäden durch angelieferte Abfälle.
- (2) Benutzer haften für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die für Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wenn die Anlieferung nicht nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erfolgt ist. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.
- (3) Hat ein Benutzer einen Schaden selbst verursacht oder einen durch Dritte verursachten Schaden festgestellt, muss er diesen unverzüglich dem Betriebspersonal melden.
- (4) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.

### **§ 13 Haftungsausschluss**

- (1) Betreiber und Betriebspersonal haften nicht für
  - a) Schäden bei unbefugtem Betreten der Sammelstellen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung
  - b) Schäden durch einen missbräuchlichen Umgang mit den Abfällen
  - c) Schäden durch unzulässig angelieferte oder verunreinigte Abfälle
  - d) Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen
  - e) Schäden, die dadurch entstehen, dass der Wertstoffhof aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden konnte
  - f) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Sammelstellen entstehen
  - g) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen
  - h) Schäden, die durch Dritte verursacht wurden.
- (2) Die Benutzung der an den Sammelstellen ausgegebenen Arbeitsmittel erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (3) Die Haftung des Betreibers für ein Verschulden des Betriebspersonals ist auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ostallgäu (AWS) verfolgt und geahndet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 30.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Marktoberdorf, 30.04.2015

gez.

Maria Rita Zinnecker  
Landrätin